

Wahlvorschlag aus dem Kreis der Beschäftigten

Betriebsratswahl (2022): 14.04.2022

Unternehmen: Laurat GmbH

Name Wahlberechtigter:

In der folgenden Tabelle können Sie eine Person aus der Wählerliste als Kandidaten*in für die Betriebsratswahl 2022 vorschlagen:

Nr.	Vorname	Nachname	Beschäftigung	Zustimmung zur Bewerbung (Unterschrift)
1.				

Hinweise für die Einreichung eines gültigen Wahlvorschlags

1. Die Wahlbewerber*innen sind auf dem Wahlvorschlag mit **Vornamen, Familiennamen** und der **Art der Beschäftigung** im Betrieb aufzuführen. Alle Angaben müssen gut lesbar sein.
2. Jeder Wahlvorschlag soll **mindestens doppelt so viele Bewerber*innen** aufweisen, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Dies ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Gültigkeit des Wahlvorschlags. Es ist auch zulässig, dass auf einem Wahlvorschlag weniger Bewerber*innen als zu wählende Betriebsratsmitglieder aufgeführt sind. Möglich ist auch ein Wahlvorschlag mit nur einer Bewerberin/ einem Bewerber. Jede Vorschlagsliste sollte über eine ausreichende Anzahl von Bewerber*innen des Geschlechts in der Minderheit verfügen. Dies ist jedoch ebenfalls keine Gültigkeitsvoraussetzung.
3. Die **schriftliche Zustimmung** jeder Bewerberin/jedes Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 WO, § 36 Abs. 5 Satz 2 WO). Die Zustimmung kann in dem Wahlvorschlag selbst erfolgen oder durch gesonderte schriftliche Zustimmung.
4. Ein Wahlvorschlag setzt sich in der Regel aus einem Teil zusammen, der die Bewerber*innen, und einem Teil, der die **Stützunterschriften** für den Wahlvorschlag enthält. Die Unterzeichner*innen unterstützen den Wahlvorschlag mit ihrer Stützunterschrift. In Betrieben mit in der Regel bis zu 20 wahlberechtigten Beschäftigten bedarf es keiner Stützunterschriften, d.h. der zweite Teil entfällt. In Betrieben mit in der Regel 21 bis 100 wahlberechtigten Beschäftigten sind zwei Stützunterschriften erforderlich, in Betrieben mit in der Regel mehr als 100 wahlberechtigten Beschäftigten müssen 5 Prozent der Wahlberechtigten einen Wahlvorschlag unterstützen. Die konkret erforderliche Anzahl der Stützunterschriften für einen Wahlvorschlag ergibt sich aus dem ausgehängten Wahlausschreiben.
5. Der Wahlvorschlag selbst ist eine **einheitliche Urkunde**. Der Teil, der die Bewerber*innen enthält, und der Teil, der die Stützunterschriften enthält, müssen nicht unbedingt fest körperlich verbunden sein. Die Einheitlichkeit der Urkunde kann sich auch aus anderen Merkmalen ergeben wie z.B. aus fortlaufenden Seitenzahlen, einer fortlaufenden Nummerierung der Unterschriften, aus der grafischen Gestaltung oder aus der Wiedergabe des Kennwortes des Wahlvorschlags auf den einzelnen Blättern. Es können jedoch mehrere völlig identische Ausfertigungen eines Wahlvorschlags unter den Beschäftigten umlaufen, die dann als ein einheitlicher Wahlvorschlag gelten.
6. Eine/r der Unterzeichner*innen eines Wahlvorschlags ist als **Vertreter*in** berechtigt und verpflichtet, vom Wahlvorstand Entscheidungen und Erklärungen in Empfang zu nehmen und gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben. Wenn kein/e Wahlvorschlagsvertreter*in von den Unterzeichner*innen als solche/r bezeichnet wird, muss der Wahlvorstand die erstgenannte wahlberechtigte Person, die eine Stützunterschrift geleistet hat, als Wahlvorschlagsvertreter*in ansehen. Sofern ein Wahlvorschlag keiner Stützunterschriften bedarf (d.h. in Betrieben mit in der Regel bis zu 20 Wahlberechtigten), ist diejenige Person Wahlvorschlagsvertreter*in, die den Vorschlag eingereicht hat, wenn niemand anderes benannt ist.
7. Der eingereichte Wahlvorschlag kann mit einem **Kennwort** versehen sein. Wenn dies nicht der Fall ist, bezeichnet der Wahlvorstand den Wahlvorschlag mit den beiden in dem Wahlvorschlag an erster Stelle benannten Bewerber*innen. Das benutzte Kennwort darf nicht sittenwidrig sein. Ein Kennwort, das sich auf eine Gewerkschaft bezieht, darf nur für einen Gewerkschaftsvorschlag im Sinne von § 14 Abs. 3 und Abs. 5 BetrVG verwendet werden.